

13.09.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - In - Wo

zu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,

der **Finanzausschuß (Fz)**,

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Fz

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 Abs. 2)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Für die Leistungsphasen 1 bis 9 sind die anrechenbaren Kosten unter Zugrundelegung der Kostenermittlungsarten nach DIN 276 in der Fassung vom April 1981 nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung zu ermitteln. Kostenerhöhungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind und zu Wiederholungen von Grundleistungen führen, sind den anrechenbaren Kosten zuzurechnen. Hinsichtlich solcher Kostenerhöhungen ist die Kostenberechnung unverzüglich zu ergänzen. Die ergänzte Kostenberechnung ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen."

Begründung:

Im Interesse einer weiteren Baukostendämpfung ist es geboten, die Honorare weitestgehend unabhängig von den tatsächlichen Herstellungskosten zu berechnen.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

In
Wo

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 - Besondere Leistungen)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 2 wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und dem allgemeinen Stand der Technik ergeben."

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Es wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ausarbeiten besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO₂-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und dem allgemeinen Stand der Technik ergeben."

Begründung zu a und b:

Durch die vorgenommen Ergänzungen in § 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 soll klargestellt werden, daß die Besonderen Leistungen über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen müssen.

Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparungen durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und dem allgemeinen Stand der Technik ergeben.

Fz
(Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern 4
und 12)

3. Zu Artikel 1 Nr. 4, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 22, 25, 26, 28, 29 und 30 [und zu Artikel 2 Nr. 1, 2, 4 bis 12, 14 bis 19]* (Honorartafeln)

Die Anhebung der Mindestsätze der Honorartafeln ist zu streichen. Die bisherigen Mindestsätze gelten weiter.

Begründung:

Die Festschreibung der bisherigen Mindestsätze kommt den Interessen aller Betroffenen entgegen. Der Leistungswettbewerb bleibt unberührt. Die durch diese Regelung eröffneten Verhandlungsspielräume lassen flexiblere Reaktionen auf die jeweiligen Marktbedingungen zu.

Wi
In
Wo
(Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 3)

4. a) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 38 Abs. 1: Honorartafel Flächennutzungspläne)

In Artikel 1 Nr. 8 ist die Honorartafel zu § 38 Abs. 1 durch die des Artikels 2 Nr. 5 zu ersetzen.

- b) Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 41 Abs. 1: Honorartafel Bebauungspläne)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist die Honorartafel zu § 41 Abs. 1 durch die des Artikels 2 Nr. 6 zu ersetzen.

- c) Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 45 b Abs. 1: Honorartafel Landschaftspläne)

In Artikel 1 Nr. 11 ist die Honorartafel zu § 45 b Abs. 1 durch die des Artikels 2 Nr. 7 zu ersetzen.

* Klammerinhalt ist bei Annahme von Ziffer 6 zu streichen.

(noch Ziff. 4)

d) Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 46 a Abs. 1: Honorartafel Grünordnungspläne)

In Artikel 1 Nr. 13 ist die Honorartafel zu § 46 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 8
zu ersetzen.

e) Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 47 a Abs. 1: Honorartafel Landschaftsrahmenpläne)

In Artikel 1 Nr. 15 ist die Honorartafel zu § 47 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 9
zu ersetzen.

f) Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 48 b Abs. 1: Honorartafel Umweltverträglichkeitsstudien)

In Artikel 1 Nr. 16 ist die Honorartafel zu § 48 b Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 10
zu ersetzen.

g) Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 d Abs. 1: Honorartafel Pflege- und Entwicklungspläne)

In Artikel 1 Nr. 17 ist die Honorartafel zu § 49 d Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 11
zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Anhebungen (1. Stufe: 8,5 v.H. + 2. Stufe: 3,5 v.H. = 12 v.H.) für flächenbezogene und baukostenunabhängige Leistungen sind wegen der gestiegenen Aufwendungen und Anforderungen nachvollziehbar und angemessen. Eine damit verbundene zeitlich aufgeteilte Anhebung in 2 Stufen ist allerdings nicht tunlich, weil das den Abschluß anstehender Verträge vor dem Inkrafttreten einer kurzzeitig nachfolgenden Anhebung erschwert und eine als notwendig erkannte Honoraranpassung alsbald umgesetzt werden sollte. Entgegen der Regierungsvorlage soll daher die Anhebung kumulativ zum 1. Januar 1995 erfolgen.

Wi
In
Wo

5. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 73 Abs. 3 Nr. 2 - Besondere Leistungen)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b sind in § 73 Abs. 3 Nr. 2 in der Spalte "Besondere Leistungen" die Wörter "Aufstellen von Energiekonzepten" durch die Wörter "Erarbeiten optimierter Energiekonzepte " zu ersetzen.

Begründung:

Das "Aufstellen von Energiekonzepten" kann Grundleistung sein; die vorgelegte Fassung ist insoweit mißverständlich. Die Neufassung dient der Klarstellung und knüpft sprachlich an die vorausgehenden neuen "optimierenden" Leistungsbilder an.

Die Allgemeine Begründung der Regierungsvorlage stellt zwar klar, daß nur über den Stand der Technik und damit über Grundleistungen hinausgehende Leistungen gemeint sind; die Einzelbegründung zu § 73 enthält aber Fall-Beispiele, die heute Stand der Technik und damit Grundleistungen sein können, z.B. Prüfen der Möglichkeiten passiver Energieeinsparung (vgl. Buchstabe b, Nr. 1 der Regierungsbegründung) oder der Brennwert- und Wärmepumpentechnik (vgl. Buchstabe b, Nr. 2 der Regierungsbegründung), für die es heute bereits standardisierte Rechen- und Nachweisverfahren bzw. Arbeitsblätter der Hersteller gibt. Die reine Aufstellung von Energiekonzepten ist in der Mehrzahl der Fälle heute keine Besondere Leistung mehr (z.B. Vorschlag zum Einbau einer Wärmepumpe), sondern allenfalls ein nachprüfbares spezifiziertes Konzept zur Energie- und Emissionsminderung.

Wi
Fz
In
Wo

6. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft."

Als Folge

ist Artikel 3 zu streichen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die zweite Stufe der Anhebung baukostenabhängiger Honorare (+ 3,5 v.H.) ist zu streichen:

Die Notwendigkeit einer weiteren Anhebung der baukostenabhängigen Tafelhonorare (= Artikel 2 der Regierungsvorlage) sechs Monate nach der in Artikel 1 verfolgten Erhöhung ist wegen der seit 1991 überproportional angestiegenen Baukosten (rd. + 20 v.H.) nicht nachgewiesen. Die erste Erhöhung beträgt bei den wichtigsten Leistungen (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen) bereits nominal rd. 6. v.H.; effektiv sind das wesentlich mehr wegen der seit 1991, dem letzten Bezugsjahr der vorliegenden Gutachten, gestiegenen Baukosten und daher insgesamt ausreichend.

Bei baukostenunabhängigen, flächenbestimmten Leistungen (Städtebau und Landschaftsplanung) ist eine Honoraranhebung in der Gesamthöhe nachzuvollziehen, in zwei Schritten aber nicht tunlich. Die im Ergebnis aus der Regierungsvorlage übernommene Gesamtanhebung ist angemessen, fällig und bei den Änderungen zu Artikel 1 berücksichtigt.

Der durch die Änderungsanträge freigewordene Artikel 2 wird durch die Inkrafttretensregelung aufgefüllt.

Die Änderungen der Honorarordnung sollen einheitlich zum 1. Januar 1995 in Kraft treten. Ein in Teilen vollzogenes Inkrafttreten notwendiger Honoraranhebungen führt zu organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten bei den Auftraggebern; diesen muß Zeit gewährt werden, um sich auf die erhöhten Honorarsätze einzustellen, selbst wenn diese nicht sofort ausgabewirksam werden; Haushaltsansätze, Vertragsentwürfe und Vergabeentscheidungen liegen bereits seit langem fest.

B

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

EntschlieBungen:

Wi 7. Der Bundesrat erkennt an, daß die Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in einigen Bereichen Vorschriften enthält, die der Kostentransparenz bei Bauvorhaben und einem kostensparenden wirtschaftlichen Bauen dienen. Er hält diese Ansätze jedoch nicht für ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, stärkere Anreize für kostensparendes Bauen in die HOAI aufzunehmen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, eine nächste Novellierung deutlich an dieser Maßgabe auszurichten.

Fz
In 8. Die Bundesregierung wird erneut um Prüfung gebeten, ob und in welcher Weise einfach zu handhabende Honorarregelungen anstelle der jetzigen Regelungen eingeführt werden können. Diese Honorarregelungen sollten ohne Anbindung an die voraussichtliche Bausumme wirtschaftliches und kostensparendes Bauen ermöglichen und den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und den zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung tragen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob im Rahmen der Honorarregelungen ein Bonus für Kosteneinsparungen bzw. ein Malus bei Kostenüberschreitungen vorgesehen werden kann.

Fz
In 9. Die im geltenden Recht bestehende Bindung der Honorare an die Bausumme trägt der Forderung nach wirtschaftlicher und sparsamer Bauplanung und Bauausführung nicht Rechnung. Der Bundesrat hatte deshalb bereits in der EntschlieÙung vom 16. März 1984 - BR-Drs. 105/84 (Beschlul) - die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie dieser Interessenkonflikt beseitigt werden kann. Die Bundesregierung hat seither keine Vorschläge für derartige Honorarberechnungen unterbreitet.

In
(Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 11)

10. Der Bundesrat erneuert deshalb seinen Prüfungsauftrag und erwartet, daß die Bundesregierung diesem Prüfungsauftrag vor weiteren Änderungen der HOAI nachkommt.

Fz
(Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 10)

11. Der Bundesrat bittet daher erneut, dieser Prüfungsbitte alsbald zu entsprechen.

Wi
In
(Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 3)

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei künftigen Honoraranpassungen die Honorartafeln in dem Sinne gespreizt werden sollten, daß lediglich die jeweiligen Honorarobergrenzen angehoben, die bisherigen Untergrenzen hingegen festgeschrieben werden. Dies käme den Interessen aller Betroffenen entgegen. Der Leistungswettbewerb bliebe unberührt. Existenzgründern würde der Berufseinstieg nicht zusätzlich erschwert. Die durch eine solche Regelung eröffneten Verhandlungsspielräume würden flexible Reaktionen auf die jeweiligen Marktbedingungen ermöglichen. Nicht zuletzt bedeutete eine solche Spreizung eine Annäherung an Honorierungssusancen, die im Wettbewerb mit entsprechenden Anbietern innerhalb der EU künftig ohnehin in ihrer Bedeutung zunehmen. Gleichzeitig würden auch die fiskalischen Interessen der öffentlichen Auftraggeber stärker berücksichtigt.